

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 |

Berlin, den 8. März 1951

| Nr.29

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen	163
1.3. 51	Anordnung über den Handel mit Baumschulerzeugnissen	165
Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 9		166

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen.

Vom 26. Februar 1951

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, der Finanzen, der Justiz und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1
(1) Ergänzend zu § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung kann der Vorsitzende der Ortsbodenkommission und erforderlichenfalls ein Vertreter der kommunalen landwirtschaftlichen Betriebe hinzugezogen werden. Als Vertreter der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) kann ein Mitglied des Beirates der MAS hinzugezogen werden.

(2) Zu § 2 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung kann in den Kreisen erforderlichenfalls ein Vertreter der kommunalen landwirtschaftlichen Betriebe hinzugezogen werden.

§ 2
(1) Die gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung an bäuerliche oder gärtnerische Betriebe oder andere Interessenten zur landwirtschaftlichen Nutzung übergebenen Flächen gehen nicht in das Eigentum der Nutznießer über.

(2) Der Anbau bisher nicht bewirtschafteter Flächen gemäß §§ 5 und 9 der Verordnung hat mit den Kulturarten zu erfolgen, die in den für die Kreise und Gemeinden festgelegten Anbauplänen vorgesehen sind. Hierbei muß das Anbauverhältnis sich nach dem Gesamtanbauplan der Gemeinde entsprechend dem Verhältnis der ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu den Feldfutterflächen richten. Stellen Gemeindekommissionen besondere Bodenverhältnisse fest, so können sie entsprechende Vorschläge zum Anbau geeigneter Kulturen an die örtlichen Anbauplankommissionen machen.

(3) Inwieweit die gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung an bäuerliche oder gärtnerische Betriebe zur Bewirtschaftung übergebenen Flächen zu angemessenen Pachtsätzen oder zur unentgeltlichen Bewirtschaftung vergeben werden, liegt im Ermessen der Kreis-Kommissionen. Die hiernach abzuschließenden Verträge sind durch die Gemeindekommissionen nach einheitlichem Muster der Kreisverwaltung vorzubereiten und durch den Rat des Kreises abzuschließen.

(4) Werden Flächen, die Eigentum des Volkes sind, gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung verpachtet oder zu unentgeltlicher Bewirtschaftung abgegeben, so ist vor Abschluß des Vertrages der für die Flächen verantwortliche Rechtsträger zu hören. Wird ein Vertrag abgeschlossen, so ist der Rat des Kreises verpflichtet, dies dem zuständigen Ministerium des Innern zu melden. Die Meldung hat außerdem zu enthalten:

1. die Stellungnahme des verantwortlichen Rechtsträgers,
2. die Grundbuchdaten der abzugebenden Flächen.

Auf Grund dieser Meldung kann das zuständige Ministerium des Innern dem Rat des Kreises die Rechtsträgerschaft für die abzugebenden Flächen übertragen.

(5) Durch die Anwendung der Verfahrensvorschriften nach Abs. 1 bis 4 darf die sofortige Übernahme und Bewirtschaftung von nicht bewirtschafteten Flächen an bäuerliche oder gärtnerische Betriebe oder andere Interessenten nicht verzögert werden.

(6) Es ist unzulässig, solchen bäuerlichen oder gärtnerischen Betrieben oder sonstigen Interessenten die Bewirtschaftung von nicht bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu übertragen, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen bisher schlecht bewirtschaftet oder aufgegeben haben.

§ 3
(1) Über die Kreditantragsberechtigung gemäß § 7 Abs. 4 der Verordnung entscheidet die im § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung vorgesehene Gemeindekommission. Die Kredite werden von der Deutschen Bauernbank über die Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) e. G. — VdGB (BHG) — zu einem Zinssatz